

**Verordnung
über die Zulassung von Ärztinnen und Ärzten zur Tätigkeit
zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung
(Zulassungsverordnung)**

Vom 7. März 2017 (Stand 1. Juli 2019)

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

gestützt auf Art. 2, 3 Bst. b und 4 der Verordnung vom 3. Juli 2013 über die Einschränkung der Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (VEZL)¹⁾,

beschliesst:

§ 1 Anwendung der Einschränkung nach Art. 1 VEZL auf Ärztinnen und Ärzte, die im ambulanten Bereich von Spitälern tätig sind

¹ Art. 1 VEZL gilt auch für Ärztinnen und Ärzte, die ihre Tätigkeit im ambulanten Bereich von Spitälern nach Art. 39 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)²⁾ ausüben.

² Die Höchstzahlen nach Anhang 1 VEZL werden um die Anzahl der Ärztinnen und Ärzte erhöht, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung im Kanton Zug mit einem Pensum von mindestens 50 Prozent im ambulanten Bereich eines Spitals nach Art. 39 KVG tätig sind und über eine Berufsausübungsbewilligung des Kantons Zug verfügen.

§ 2 Zulassungsbeschränkung bei hoher Versorgungsdichte

¹ Es werden keine neuen Zulassungen zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung in Fachgebieten erteilt, in denen gemäss Anhang 2 VEZL die Versorgungsdichte im Kanton Zug jene in der Grossregion Zentralschweiz übersteigt.

¹⁾ SR [832.103](#)

²⁾ SR [832.10](#)

² Von der Beschränkung nach Abs. 1 ausgenommen sind Ärztinnen und Ärzte, die mindestens drei Jahre an einer anerkannten schweizerischen Weiterbildungsstätte gearbeitet haben.

§ 3 Ausnahmezulassungen

¹ Die Gesundheitsdirektion kann ungeachtet der Bestimmungen der VEZL oder dieser Verordnung im Einzelfall Ärztinnen und Ärzte zur Tätigkeit zu lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zulassen, wenn an der Zulassung ein öffentliches Interesse besteht, insbesondere wenn in einem Fachgebiet eine Unterversorgung droht.

² Die Gesundheitsdirektion kann in diesen Fällen die Zulassung an Bedingungen knüpfen und die Berufsausübungsbewilligung mit Einschränkungen fachlicher, zeitlicher und räumlicher Art oder mit Auflagen verbinden.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
07.03.2017	11.03.2017	Erlass	Erstfassung	GS 2017/014

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
Erlass	07.03.2017	11.03.2017	Erstfassung	GS 2017/014